



deutschen Jagdstaffel hinter ihre Front zurückgeschlagen worden waren, ging Leutnant Roeth mit seiner Jagdmaschine blitzschnell zum Angriff gegen die Feindballone vor. Schnell hatte er die beiden ersten erledigt. Brennend fuhren sie herunter. Trotz wilden Pfeifens stürzte er sich nun auf den dritten und legte auch diesen durch Nahangriff mit dem Maschinengewehr in Brand. Von den deutschen Beobachtungsposten wurde dieser Vorgang gesehen und feindlich begrüßt. Während nun alles die Rückkehr des erfolgreichen Fliegers mit höchster Spannung erwartete, schraubte sich dieser unerwartet mitten in den englischen Sprengwolken nochmals ein Stück in die Höhe, hoch seitlich ab, und neigte sich erneut zum Sturzflug gegen den vierten Ballon. Auch dieser ging in Flammen auf. Gleichzeitig griff Feldwebel Wagner den fünften Ballon überraschend von oben her an und brachte ihn brennend herunter. Beide Flieger erreichten von englischen Geschößhagel vergeblich verfolgt, den Flugplatz, wo sie von den Kameraden und höheren Kommandostellen herzlich begrüßt wurden. Die ganze englische Ballonaufstellung in dieser Gegend war binnen 10 Minuten vernichtet.

**Feindliche Anerkennung deutscher Fliegerleistungen.**  
Zürich, 3. April. Die französischen Militärbeobachter fließen von besonderer Zudringlichkeit der deutschen Flieger zu erzählen, die während der letzten Offensiven eine ganz neue Methode anzuwenden, indem sie sich nicht mehr auf Beobachtungsfänge und Bombenwürfe beschränkten, sondern sich direkt an den Erdkampf beteiligten, oft bis zu 20 Meter Höhe heraufstiegen, und mit Handgranaten in den Kampf eingriffen.

Die Franzosen beschließen weiter ihre Landstöße.  
Berlin, 3. April. Auch am 2. April haben die Franzosen ihre beständige verbessernde Bedienung von Laan fortgesetzt und neues, schweres Infanterie unter der Bevölkerung angesetzt. Die von der brutalen Behandlung durch die Engländer bei der Rückzüge befindlichen britischen Armeen gemeinsamen Einwohnern Frankreichs sowie die Bewohner der unter dem höchsten Fernfeuer liegenden französischen Städte haben übermanische Charnen in den von den Einsatzmännern gewollten neuen Kämpfen.

**Die englischen Mannschafverluste.**  
Schweizerpresse, 3. April. Aus London wird gemeldet: Die englischen Verlusten vom 20. bis 28. März, welche die Anfangszeit des deutschen Angriffs umfaßt, weist 68 570 Namen auf.

**Verwundete englische Divisionen.**  
Bis zum 26. März einschließlichs waren in den Sammelagern der südlichen deutschen Angriffsarme von nachstehenden englischen Divisionen an Gefangenen eingebredt: von der 14. T. D. 100 Offiziere, 4079 Mann, der 18. T. D. 78 Offiziere, 4094 Mann, der 30. T. D. 83 Offiziere, 2248 Mann, der 36. T. D. 143 Offiziere, 3215 Mann, der 61. T. D. 56 Offiziere, 2298 Mann. Jählt man zu dieser hohen Einbuße an Gefangenen die sehr schweren blutigen Verluste hinzu, so läßt sich aus diesen fünf englischen Divisionen nicht mehr viel übrig. Ähnlich hoch werden die Verluste bei vielen anderen Divisionen des Frontes sein, der bis jetzt im Ganzen 75 000 Mann allein an Gefangenen eingebredt hat.

**Die Fernbeschießung der Festung Paris.**  
wurde heute am Mittag des 3. April eingestellt, da bekannt geworden war, daß an diesem Tage nachmittags die Beschießung der einem befangenen Zugsführer zum Opfer gefallenen Einwohner stattgefunden sollte.

Paris, 30. April. Das Bombardement auf die Gegend von Paris durch ein weittragendes deutsches Geschöß begann heute von neuem.

**Schützengräben in Paris.**  
Zürich, 3. April. Aus Paris wird gemeldet: Das Militär stellt gegenwärtig in verschiedenen öffentlichen Anlagen Schützengräben her, die mit Holzbohlen usw. bedeckt werden. Vor den Eingängen werden Schutzvorhänge gegen Granatpfister angebracht.

**Die Steuern in Frankreich und französische Hoffnungen.**  
"Vibre Carole" vom 20. März schreibt: "Die gerichtliche Weise verlangt, sollen die Kammern verschiedene neue Steuern im Betrage von 800 Millionen Frank bewilligen, — dann wird sich die Steuerlast des Volkes auf 3 666 000 000 Frank belaufen oder auf etwa ein Viertel des gesamten Nationaleinkommens! Nachreicht ist das richtig, aber man darf dabei nicht vergessen, daß ein großer Teil dieser Summe wieder in die Hände der Bürger in Form von Gehältern, Zahlung auf Zinsheime usw. zurückfließt. Um das Gleichgewicht in den Finanzen wiederherzustellen, wird man auf die Ergebnisse eines jähreigen Friedens rechnen müssen. Erklärt sich Deutschland erst für Überwinden, so werden wir von dorther direkt oder indirekt 4—5 Milliarden Frank jährlich erhalten können."

Seit dem 7. Februar d. J. ist, wie "Mercur" (Märzheft) meldet, der französische Valonienumlauf von 24 auf 27 Milliarden in Frank gestiegen. Die vorliegende Erhöhung fand im September 1917 statt, und zwar von 21 auf 24 Milliarden Frank.

Die hoffentlich die Hoffnung auf eine "Wiederherstellung" durch Deutschland zeigt uns, was unser wartet, wenn wir nicht folgen!

**Auf der Suche nach einer "wissenschaftlichen" Ernährung.**  
Wesel, 3. April. Wie Hoovas aus Paris berichtet, hat die internationale Konferenz hervorragender von den Regierungen Amerikas, Großbritanniens, Italiens und Frankreichs abgeordneter Gelehrter, die die Grundlagen einer wissenschaftlichen Ernährung bestimmen soll, unter dem Vorhitz von Paris ihre Arbeit begonnen.

Mit noch so wissenschaftlichen Formeln wird man den Hunger der Völker nicht zu stillen vermögen.

**Lloyd George und Saig abgewirtschaftet!**  
Berlin, 3. April. Aus erarbeiteten Briefen zweier Dattums und Aussagen gefangener englischer Offiziere und Mannschaften geht hervor, daß die Schwächung der englischen Niederlage auf die Stimmung

in Volk und Heer stark ist. Lloyd George, der in Offizierskreisen schon früher wenig geliebt wurde, ist jetzt auch bei der Mannschaft verhasst. Die Truppe ist überzeugt, daß die Abberufung des Feldmarschalls Saig, der sie so schlecht geführt hat, unermesslich sei. Die Unfähigkeit der Führung und die Umordnung hinter der Front liegen so klar zutage, daß die Gefangenen erklärten, ganz offen darüber sprechen zu können, ohne daß die Deutschen damit etwas Neues erfahren würden.

### Aus dem Osten

#### Deutsche Hilfe für Finland.

Berlin, 3. April. Teile unserer Seestreitkräfte haben heute morgen nach beschwerlichem Marsch durch Eis- und Minenfelder die für die Hilfeleistung in Finland bestimmten Truppen in Hangö (Südfinland) gelandet. Der Chef des Admiralfabes der Marine.

#### Estnische Matrosen für Deutschland.

Petersburg, 3. April. (Reuter.) Der Eisbrecher "Molnitsch" ist von seiner estnischen Besatzung von Helsinki nach Kodal gebracht worden und an die Deutschen übergeben worden. Der finnische Eisbrecher "Torino" hat den russischen Eisbrecher "Jama" beschossen.

#### Vorräten der Weissen Garde in Finland.

London, 3. April. "The Times" erfahren aus Petersburg, daß die finnische weiße Garde jetzt nach Kemar der Westküste des Weissen Meeres vorrückt, um die Nordseebahn zu besetzen. Die neue Geographie brachte eine Koalition zwischen den belarischen Sowjet-Verhörden und den englischen und französischen Behörden zustande, um die Murmanseebahn zu besetzen. Als Trost für von der Gefahr löste, die der Eisenbahn durch einen Erfolg der Deutschen und der Weissen Garde droht, gab er sofort Militär-Verbindungsmaßnahmen zu ergreifen. Die russischen Militärbehörden im Murmangebiet einigten sich mit dem englischen und französischen Vertreter. Letztere erkennen den belarischen Sowjet als oberste Behörde in diesem Gebiet an, verpflichten sich, in die inneren Angelegenheiten sich nicht einzumischen und versprechen für den Bedarf der Bevölkerung und der belarischen roten Garde, die jetzt gebildet wird, zu sorgen.

#### Wird Awow verhaftet?

Berlin, 4. April. Die früheren russischen Ministerpräsidenten Pjotr Awow und Galigin wurden in Sibirien verhaftet.

#### Bewegung unter den russischen Adabeten.

Stockholm, 3. April. Aus Berichten aus Moskau geht hervor, daß die Adabetenpartei erneut eine große Bewegung in eingeleitet und bereits Anhänger gefunden hat. Die Moskauer Sowjetregierung ist vollumfänglich, die Bewegung zu unterdrücken. Sie hat zu diesem Zwecke die Verhaftung aller zur Adabetenpartei gehörigen Verdächtigen angeordnet.

#### Ein russischer "Bundesrat"?

Petersburg, 3. April. (Reuter.) Die Deutschen und die Ukrainer haben Warony und Papatkisch besetzt. Großfürst Michael, der nach Perm geflüchtet war und dort von dem belarischen Sowjet gehalten wurde, ist jetzt in Freiheit gesetzt worden.

Ein Ausschuss von Vertretern aller Kommunisten und fünf Vertreter des Zentralvollzugsausschusses erwarten jetzt die Bildung eines Bundesrates der Republik.

Die ukrainische Adaba hat dem Rat der Volksbeauftragten einen Friedensvorschlag unterbreitet.

#### Rentloos verhandlungen?

Stockholm, 3. April. Aus Petersburg wird gemeldet, daß der bei den Sowjets in Ungunst gefallene Oberbefehlshaber Rentloos seit einigen Tagen purlos verschunden ist, weil er eine Entlassung wegen zu frühzeitiger Demobilisierung befehligt.

#### Verstärkung auf der Front.

Berlin, 2. April. Nach zuverlässigen Mitteilungen haben Watianu und Lake Joveras mit der französischen Militärmmission Jassen verlassen und sich nach Frankreich begeben. Diese beiden hochbedeutenen Vorkämpfer, die ihr Vaterland an den Rand des Abgrundes brachten, stehen also jetzt feige vor der gerechten Vergeltung.

### Aus dem fernen Osten.

#### Die japanische Splint.

Moskau, 31. März. (P. A. L.) Der Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten erhielt eine Mitteilung von Peking über das Ergebnis der von Major Wald der Draisdell geschützten amerikanischen Sondergesandtschaft zum Studium der sibirischen Bahn seitens der Kriegesgegenen betroffenen Gefahr. Major Draisdell deponierte der amerikanischen Botschaft in Peking, daß er die sibirische Bahn bereits habe und stellt fest, daß der sibirischen Eisenbahn von besaunten Kriegesgegenen keine Gefahr droht. Zwischen Wladivostok und Chinesischen Grenze befinden sich keine bewaffneten Gesangenen. Die unbewaffneten Gesangenen stehen unter strenger Überwachung. So stellt sich die japanische Annexion der sibirischen Bahn, von der die japanische Presse sprach, in Wirklichkeit als Märchen heraus. Alle fremden Staatsangehörigen befinden sich auf freiem Fuß.

London, 3. April. (Reuter.) "Times" erfahren aus Tokio vom 30. März, daß die Ausbreitungen der Bolschewisten in Wladivostok wohl eine gemeinsame Intervention der Alliierten in Sibirien notwendig machen würden. "Daily Echo" teilt in einem Artikel mit, daß im Mai eine ansehensvolle Sitzung des Landtages abgehalten werde und daß dann die Wobilmachung folgen wird.

Der Korrespondent der "Mail" in Chabin berichtet von der Ausbreitung des amerikanischen Einflusses in Sibirien und teilt mit, daß die Amerikaner vierzig Schiffe der Armeedepotverwaltungsgesellschaft erwerben, weil sie fürchten, daß diese durch Bolschewisten beschlagnahmt werden würden.

#### Der Krieg gegen Italien

#### Erste Unruhen in Italien.

Napoli, 2. April. Nach einem Radiotelegramm aus Madrid erzählt der Vertreter des "Ag. Eif" aus zuverlässiger

Quelle, daß in Zeilen Italiens Unruhen entstanden sind. In einzelnen Großstädten zeigen sich bereits unvermeidbare Anzeichen eines Aufstands. Amerikanische Truppen werden den Polizei dienlich.

### Der Seetrieg

Wieder mindestens 25 000 To.

Berlin, 4. April. (Austlich.) Im westlichen Mittelmeer vertrieben unsere U-Boote 7 Dampfer und 13 Segler von zusammen mindestens 25 000 Ber. R. To.

Unter den vertriebenen Dampfern, die gezeichnet und beschriftet waren, befanden sich der englische Dampfer "Clan Macbougall" (4710 To.), die italienischen Dampfer "Benigali" (1755 To.) und "Lipoli" (1743 To.), sowie der italienische Bewacher "Ulrichi" (1397 To.). Die Segler hatten Schwefel, Phosphat, Erz und Kohle geladen.

Am 21. März beschöß ein U-Boot die besetzte und für den italienischen Transportverkehr wichtige Hafenstadt Civitavecchia mit beobachteter Brandwirkung.

Der Chef des Admiralfabes der Marine.

#### Der Krieg mit Amerika.

#### Ein neuer englischer Flotten.

Aus Washington wird berichtet, daß beim Staatsdepartement ein erneutes bringendes Gesuchen der englischen Regierung um schnelle Hebezeuge, Schlangung von Verhaftungen nach dem westlichen Kriegescharfplan eingeleitet sei.

San, 3. April. Die "Times" melden aus Washington: In Heberstahl Gile wird in Amerika alles zusammengegriffen, um so schnell wie möglich Hilfe nach Europa zu bringen. Wilson will die Armeen selbst leiten, um in möglichst kurzer Zeit große amerikanische Verhaftungen verschicken zu können.

#### Nordige amerikanische Streitkräfte.

Amherst, 2. April. Aus einer Washingtoner Neuerungmeldung geht hervor, daß sich unter 95 000 amerikanischen Soldaten, die in 47 Staaten ausgehoben sind, 24 000 Negler befinden.

#### Hunderttausend Amerikaner im Kampf.

Die französischen Blätter melden aus New York, daß die amerikanischen Truppen an die Front von Montebello und der Westküste der Vereinigten Staaten entsandt wurden. Die Regierung von Washington erteilte die Ermächtigung zur Verhaftung von 100 000 amerikanischen Soldaten in den Kampf eingegriffen zu haben.

#### Verhaftung der amerikanischen Unteroffiziere.

San, 2. April. "Telegraph" meldet aus New York: Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die gewählten Vorkämpfer an die Fronten von 500 Millionen Dollar auf 250 Millionen Dollar herabgesetzt. Als Grund für diese Maßregel wird angegeben, daß das Geld von den Vorkämpfern ausschließlich für den Ankauf von Kriegsmaterialien verwendet wurde. Infolgedessen mußten die Soldaten sich selbst um ihre dort an gefaunten Materialien in den Seebäfen legen und häuften sich dort an.

#### Deutschen-Verfolgung in Amerika.

Bern, 2. April. "Matin" meldet aus New York: Der Vizepräsident des New Yorker Deutschen Klubs, Guyard Kohentkampff, wurde verhaftet und interniert. Der Klub wurde geschlossen. Außenkampff wird verhaftet, die Verhaftungen von Solo Paschak mit dem deutschen Bankdirektor Paschak in Begleitung zu haben. Die Verhaftungen sollen im Deutschen Klub Rathgefunden haben.

#### Amerika und Holland.

San, 3. April. Neuerungmeldung aus Washington: Die amerikanische Regierung beschloß, diejenigen niederländischen Schiffe, die zur Zeit der Beschlagnahme der holländischen Schiffe in den amerikanischen Häfen unterwegs von den Niederlanden aus waren, bei ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten nicht zu befristungnehmen.

#### Der türkische Kriegsschaulay.

#### Die Türkei fordert Sympien.

In der türkischen Kammer erklärte der Minister des Auswärtigen Salih Bey, daß Ägypten osmanisch sei und daß es so bleiben werde (Rech. Beifall). "Beifall auf unsere unerwartetes Bündnis und auf unsere heldenmütige Armee, erklären wir, daß wir die Engländer verjagen werden. Ich wiederhole, daß Ägypten unser ist." (Rech. hafter Beifall).

Agba Kalan Bey hat die Regierung, an den Kaukasus zu denken, um Russland für immer auszufallen. Der Minister antwortete, daß Russland sich gezwungen gesehen habe, die der Türkei seit 40 Jahren entziffenen Provinzen zu räumen, und daß infolge der Ausbreitung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker seitens Russlands jenseits des Kaukasus ein Freiheitsbewußtsein in Bildung begriffen sei, was der Türkei Seidherheit gewährte.

#### Die Neutralen.

#### Amerikanische Schiften gegen Neutrale.

San, 2. April. Das Kor. B. teilt mit: An ausländische Stelle ist nicht bekannt, daß das Kriegsbefehlshaber der Vereinigten Staaten dem niederländischen Geblenden mitgeteilt habe, daß die zwei niederländischen Dampfer "Maasdiel" und "Veldi" die Austrie antreten könnten, um Lebensmittel für die Niederlande zu holen. Das Kriegsbefehlshaber hat allerdings dem niederländischen Geblenden in Washington mitgeteilt, daß wenn die "Maasdiel" und "Veldi" eine Erlaubnis zu haben, daß sie nach der Vereinigten Staaten fahren würde, wenn eine Erlaubnis für die belgische Hilfskommission zurückdrücken. Mit anderen Worten, die amerikanische Regierung wollte aus niederländischen Dampfern die Hilfe nach Amerika ausgehen unter der Bedingung, daß die Austrie einem amerikanischen, durch die Neutralität einem alliierten Interesse gebietet würde.

Bern, 2. April. Gegenüber der aus Washington kommenden Meldung, nach der Italien an den für die Schweiz zur Verfügung gehaltenen holländischen Schiffen unter amerikanischer Flagge freies Geleit bereits abgelehnt hätten, wird festgestellt, daß eine Antwort der deutschen Regierung noch nicht eingetroffen ist. Es ist dringend zu hoffen, daß sich eine Lösung finden lasse, welche die sichere Fahrt dieses Schiffes ermöglicht.

San, 2. April. Das Kor. B. teilt mit, daß nach einer beim Ministerium des Auswärtigen eingegangenen Nachricht der in England beschlagnahmte holländische Dampfer "Vergeland" heute wieder freigelassen wurde. Die alte holländische Befahrung wurde wieder an Bord gebracht. Das Schiff wird dieser Tage seine Reise nach Rotterdam fortsetzen.







Ämtliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Sech. betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 28. August 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund des § 23 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905.

Ämtergesetz.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 28. August 1905 (Reichsgesetzbl. S. 2008 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Anstalt (Lepra), Cholera (Asiatische Cholera), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstypus), Milzbrand, Stroh, Tollwut (Wut), sowie Hirnverletzungen durch tote oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleck-, Flock- und Wurmpurgung, Trichinose der für den Aufenthalt bei den Erkrankten oder dem Erwerb ähnlichen Viehhaltungsbetriebe innerhalb verordneter Stunden nach Erlangung der Erlaubnisbescheinigung.

§ 2. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 28. August 1905 (Reichsgesetzbl. S. 2008 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Anstalt (Lepra), Cholera (Asiatische Cholera), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstypus), Milzbrand, Stroh, Tollwut (Wut), sowie Hirnverletzungen durch tote oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleck-, Flock- und Wurmpurgung, Trichinose der für den Aufenthalt bei den Erkrankten oder dem Erwerb ähnlichen Viehhaltungsbetriebe innerhalb verordneter Stunden nach Erlangung der Erlaubnisbescheinigung.

§ 3. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 28. August 1905 (Reichsgesetzbl. S. 2008 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Anstalt (Lepra), Cholera (Asiatische Cholera), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstypus), Milzbrand, Stroh, Tollwut (Wut), sowie Hirnverletzungen durch tote oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleck-, Flock- und Wurmpurgung, Trichinose der für den Aufenthalt bei den Erkrankten oder dem Erwerb ähnlichen Viehhaltungsbetriebe innerhalb verordneter Stunden nach Erlangung der Erlaubnisbescheinigung.

§ 4. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 5. Das Gesundheitsministerium ist ermächtigt, die in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 28. August 1905 (Reichsgesetzbl. S. 2008 ff.) aufgeführten Fälle der Anzeigepflicht durch die Anzeigepflicht zu ersetzen.

§ 6. Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an Anstaltlichen, Typhus (Unterleibstypus), Milzbrand, Stroh, Tollwut (Wut), sowie Hirnverletzungen durch tote oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleck-, Flock- und Wurmpurgung, Trichinose der für den Aufenthalt bei den Erkrankten oder dem Erwerb ähnlichen Viehhaltungsbetriebe innerhalb verordneter Stunden nach Erlangung der Erlaubnisbescheinigung.

§ 7. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 8. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 9. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 10. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 11. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 12. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 13. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 14. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 15. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 16. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 17. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 18. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 19. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 20. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 21. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 22. Die Anzeigepflicht ist durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche die Anzeigepflichtigen sofort hieron in Kenntnis zu setzen und sich mit den Behörden an obigen Terminen persönlich zu stellen.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft, sofern nicht nach dem beabsichtigten Verbrechen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer bei den in dem § 8 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom dem beabsichtigten Verbrechen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen abzuweichen;

2. wer bei den in dem § 8 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Abs. 5, § 15, § 17, § 19 und § 21 des gegenwärtigen Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen abzuweichen;

3. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

4. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

5. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

6. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

7. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

8. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

9. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

10. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

11. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

12. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

13. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

14. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

15. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

16. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

17. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer wissenschaftliche Gegenstände, für welche auf Grund des § 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer wissenschaftliche Gegenstände, welche von Personen, die in Diphtherie, Anstaltlichen, Typhus (Unterleibstypus), Milzbrand, Stroh, Tollwut (Wut), sowie Hirnverletzungen erkrankt oder deren Behandlung und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den von dem Minister der Medizinangelegenheiten erlassenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;

3. wer wissenschaftliche Gegenstände oder sonstige Gegenstände, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 3 bezeichneten Art gebräuchlich sind, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt;

4. wer wissenschaftliche Gegenstände oder sonstige Gegenstände, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 3 bezeichneten Art gebräuchlich sind, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt;

5. wer bei den in dem § 8 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom dem beabsichtigten Verbrechen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen abzuweichen;

6. wer bei den in dem § 8 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Abs. 5, § 15, § 17, § 19 und § 21 des gegenwärtigen Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen abzuweichen;

7. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

8. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

9. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

10. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

11. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

12. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

13. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

14. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

15. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

16. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

17. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

18. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

19. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

20. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten den nach § 24 des gegenwärtigen Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften abzuweichen;

Bekanntmachung

Aber Kohlenbeschaffung für den Umfang des Kreises Merseburg mit Ausnahme der Stadt Merseburg.

Die Beschaffung von Eisenbahnkohlen wird im Laufe des Jahres mehr und mehr erschwert werden, gleichfalls, ob der Preissteigerung fortwähren oder nicht. Der Reichsstaatsminister für Kohlenversorgung wird daher dem Kreise nur eine geringe Menge Kohlen zum Bezuge in Eisenbahnwagen zuweisen. Er verlangt demnach, daß die Kohlenversorgung im großen Umfang durch den Kreis selbst zu beschaffen ist. Die Beförderer werden daher zum Kohlenbezug mit der Eisenbahn nicht zugelassen werden. Im Interesse einer rechtzeitigen Kohlenversorgung der landw. Betriebe, empfiehlt es sich daher dringend, Briefen auch auf andere Eisenbahnen durch Pferdebespannung auszuführen. Allen Beförderern wird daher angetragen, sich früh und ihre Kohlenbestände zu beschaffen im Hinblick auf den Kohlenbezug von der Kreisverwaltung (Kreisverwalter) oder deren Nebenstellen ausstellen zu lassen und sich dann mit der Kreisverwaltung wegen Abzug zu vereinbaren. Es ist zweckmäßig, mit einem Bezugsheft nach den Gruben zu schicken, ohne vorher mit der Verwaltung entsprechende Vereinbarungen getroffen zu haben. Merseburg, den 29. März 1918.

Der Königliche Landrat. J. Nr. 2242 K. W. J. B.: von Grono.

Bekanntmachung

Die den Gemeinden durch die Runderhebung vom 28. v. M. - J. Nr. 1133 K. W. bis zum 20. d. M. abgegebenen Kartoffelsteuerungen sind bei weitem nicht erfüllt worden.

Da die Erfüllung es jetzt anläßt, wird hierdurch die Deckung der Mieten, das Versehen und die Abführung der nicht zur Saat und zur Ernährung in der eigenen Wirtschaft gebrachten Kartoffeln spätestens bis zum 15. April d. J. angeordnet.

Bei den Kartoffelsteuerungen dürften folgende Mengen zurückgeschickt werden: a) Saatgut für den Morgen 10 Zentner; b) für jeden Selbstverbraucher 1 1/2 Pfund je Tag und Kopf bis zum 15. August d. J.

Es magte besonders darauf aufmerksam, daß die als Beileistungsstellen nicht geeigneten Kartoffeln den Kommissionären besonders anzubieten sind.

Für Anordnung der Reichskartoffelsteuerung wird nach dem 15. April eine Bescheinigung der Kartoffelsteuerung auch die Entschuldigungsbescheinigung hat. Die von den Anschlägen noch zur Abführung fälligen Kartoffelmengen werden nach der Bestimmung sofort entlassen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Kartoffelsteuerer, die nicht für die Saat und für die Ernährung der eigenen Wirtschaft erforderlichen Kartoffeln vor dem 15. April d. J. abzuliefern.

Es magte besonders darauf hin, daß Kartoffeln nicht veräußert werden dürfen.

Bekanntmachung

Zur Verhandlung gehen des Verfallensverfahrens wie der Fleischhandel mit Kartoffeln werden streng verfolgt und bestraft.

Merseburg, den 30. März 1918. Der Königliche Landrat. J. Nr. 1005 II. K. W. J. B.: von Grono.

Ablieferung von Einrichtungs-Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen pp.

Am Anstalt an die Bekannmachung des Kreis-Amts für den 20. März 1918 betreffend Ablieferung der oben genannten Gegenstände wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ablieferung der Gegenstände der Klassen I und II sofort an die unterzeichnete Sammelstelle erfolgen kann.

Der Kreis-Amt für den 20. März 1918 betreffend Ablieferung der oben genannten Gegenstände wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ablieferung der Gegenstände der Klassen I und II sofort an die unterzeichnete Sammelstelle erfolgen kann.

Die Kreis-Amt für den 20. März 1918 betreffend Ablieferung der oben genannten Gegenstände wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ablieferung der Gegenstände der Klassen I und II sofort an die unterzeichnete Sammelstelle erfolgen kann.

Annahmestellen der Kreispartasse

bestehen sich in Voßfeld, Frankleben, Großgräfendorf, Holleben, Horbürg, Reischberg, Ritz, Kleincorbetha, Röschau, Niedercolban, Papiß, Papißdorf, Rahnitz, Siergau, Starstedel, Wehlitz und Böden.

Heimparbüchlein

sind dafelbst zu erhalten; sie werden im Beifeln der Sparer geleert.

Das Geschäftsbüchlein der Kreispartasse befindet sich vom 1. Oktober 1914 ab bis zur Fertigstellung des Kreishausneubaus im Grundstück Bahnhofsstraße Nr. 3 (2 Minuten vom Bahnhof Merseburg).